

Förderkonditionen 2017 für Gebäude in Klimaschutzsiedlungen in NRW

**(Grundlage ist das Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und
Energiesparen „progres.nrw“ - Programmbereich Markteinführung)**

Die vollständige Richtlinie steht im Internet unter

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/foerderpro_progres_nrw/do_markteinfuehrung/sonstige/richtlinie_2017.pdf

Förderbereich/Technik	Förderhöhe
Passivhaus-Standard (inkl. Lüftungsanlage) (Punkt 2.12 der Richtlinie)	4.700 € pro EFH, DHH oder RH 3.400 € pro Wohnung in MFH
3-Liter-Haus-Standard (inkl. Lüftungsanlage) (Punkt 2.13 der Richtlinie)	Neubau: 3.700 € pro EFH, DHH oder RH 2.700 € pro Wohnung in MFH Bestandssanierung: 4.700 € pro EFH, DHH oder RH 3.400 € pro Wohnung in MFH
Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerück- gewinnung für Bestandsanierung (Punkt 2.1 der Richtlinie)	zentrale Anlage Sanierung: 2.000 € pro WE dezentrale Anlage: 200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1000 € pro WE
Thermische Solaranlage für die Brauchwasser- erwärmung (Punkt 2.3 der Richtlinie)	90 €/m ² _{Kollektorfläche} , mind. 5 m ² Kollektorfläche, max. 1m ² Kollektorfl. pro 10 m ² beheizte Wohnfläche
Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage (Punkt 2.4 der Richtlinie)	max. 10 % in Verbindung mit PV-Anlage < 30 kW _{peak} max. 50 % in Verbindung mit PV-Anlage > 30 kW _{peak}
Biomasseanlage zur Wärmezeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage (Punkt 2.7 der Richtlinie)	Pelletkesselanlage 1.750 € Holzhackschnitzelkesselanlage 1.250 €
Wärmenetz (zu 50 % aus KWK oder aus Abwärme oder im Wesentlichen aus EE) (Punkt 2.9 der Richtlinie)	max. 25 %
Wärmeübergabestation (zu 50 % aus KWK oder aus Abwärme oder im Wesentlichen aus EE) (Punkt 2.6 der Richtlinie)	Wärmeleistung 5 – 25 kW: 1.500 € Wärmeleistung > 25 – 50 kW: 1.000 €
Messtechnik zur Ermittlung von Energiever- bräuchen kann nach Punkt 2.11 „Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht“ gefördert werden	bis zu 70 %

Bei der Antragstellung durch Unternehmen kommt die „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ zur Anwendung (auch als „AGVO neu“ bezeichnet). Diese kann zu einer Reduzierung der o.g. Fördersätze führen. Die betroffenen Antragsteller sollten sich daher im Vorfeld mit der Förderstelle in Verbindung setzen:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW, 44135 Dortmund, Goebenstr. 25
Ansprechpartner: Edgar Heisler, Tel.: 02931/82-3616, E-Mail: edgar.heisler@bezreg-arnsberg.nrw.de